



Sitzungsvorlage

Datum: 28.01.2011

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	09.02.2010
2.			
3.			
4.			

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW

Beschlussentwurf:

Die Übertragung der in den beigefügten Anlagen 1 bis 3 aufgelisteten Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2011 wird beschlossen.

✓ ✓ ✓

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften					
<input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft							
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 22 Abs. 2 GemHVO NRW besagt, dass Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

Damit ist die Übertragung von zweckgebundenen Erträgen ebenfalls zulässig.

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen wird im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgesehen, weil am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres oft festzustellen ist, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der Rest aber noch vollständig oder nur zum Teil im nächsten Haushaltsjahr benötigt wird. Daher sind alle Ergebnis- und Finanzpositionen grundsätzlich übertragbar.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist die Stadt Eschweiler gemäß § 76 GO NRW verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Gemäß dem Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung (Stand 25.03.2009) ist es im Rahmen der Konsolidierung erforderlich von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Beabsichtigte oder bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbstständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Ferner bedarf es einem Ratsbeschluss über die zu übertragenden Ermächtigungen sowie der Vorlage des Beschlusses bei der Aufsichtsbehörde.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3, die jeweils eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 GemHVO NRW vom Haushaltsjahr 2010 nach 2011 beinhalten, wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien überprüft und wie folgt separiert:

Anlage 1: Ergebnisplan

Anlage 2: Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit

Anlage 3: Finanzplan Investitionstätigkeit

Zu Anlage 1:

Die Anlage 1 beinhaltet Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW. Sie resultieren aus Aufträgen, die im Haushaltsjahr 2010 vergeben wurden, deren komplette Abwicklungen (Leistung und Zahlung) jedoch erst im Haushaltsjahr 2011 stattfinden.

Zu Anlage 2:

Die Anlage 2 beinhaltet Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW. Hier spiegeln sich die Aufwendungen der Anlage 1 wider, da die Zahlungsermächtigungen analog übertragen werden müssen.

Zusätzlich werden hier die Auszahlungen, die sich aus dem Abgang von Instandhaltungsrückstellungen ergeben, dargestellt. Hierbei handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, deren Ursache in den Vorjahren liegt und für die in 2010 ein Auftrag vergeben wurde, deren Ausführung und damit Zahlung aber erst in 2011 stattfindet (Auftrag wird erst in 2011 abgewickelt).

Instandhaltungsrückstellungen sind gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW zu bilden.

Zu Anlage 3:

In der Anlage 3 werden die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO NRW dargestellt.

Bei den Produktsachkonten, die sich im Band II der Haushaltssatzung 2010 ablesen lassen, wurden die Seitenzahlen entsprechend aufgeführt.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist bei Übertragung von Ermächtigungen dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die von 2010 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2011 wie folgt:

Ergebnisplan:

Aufwendungen	1.250.219,76 €
<i>Auswirkungen auf den Ergebnisplan</i>	1.250.219,76 €

Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit:

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.791.524,52 €
<i>Auswirkungen auf den Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	4.791.524,52 €

Finanzplan aus Investitionstätigkeit:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	7.339.247,11 €
<i>Auswirkungen auf den Finanzplan aus Investitionstätigkeit:</i>	7.339.247,11 €

**Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GermHVO NRW
von Haushaltsjahr 2010 nach 2011
Ergebnisplan**

Id Nr. Seite	Produkt	Bezeichnung	Fach- amt	Ergebnis- konto	Sachkonto-Bezeichnung	SK*)		fortge- schriebener Haushalts- ansatz 2010 €	IST 2010 €	verfügbar (Plan-/Ist- Vergleich) 2010 €	zu übertragen €	Begründung
38	490	135530101	Friedhöfe	631	52116000 Unterhaltung Friedhöfe			27.000,00	8.953,43	18.046,57	18.046,57	Beauftragte Lieferungen und Leistungen konnten weiterungsbedingt noch nicht fertig gestellt werden.
39	497	135540101	Natur und Landschaft	661	52114830 Ausgleichsmaßn. VBP 5 - Am Loll			21.191,84	6.544,95	14.646,89	14.646,89	Zweckgebundene Mittel aus der Erstattung für Ausgleichsmaßnahmen.
40	505	135550101	Wald, Forstwirtschaft	661	52114900 Unterhaltung sonstige Grünflächen und Aurbauten			37.500,00	27.052,90	10.447,10	10.447,10	Aufgrund von in 2010 erteilten Aufträgen ist die Übertragung der Mittel erforderlich
41	515	1455610103	Schutz vor alllastenbedingten Gefahren	631	52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen			2.100,00	0,00	2.100,00	2.100,00	Aufgrund von in 2010 erteilten Aufträgen (Bergbauliche Untersuchung Ringofengelände) ist die Übertragung der Mittel erforderlich
						Übertragung Aufwendungen					1.250.219,76	

Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit

Nr. Prod.	Bezeichung Fach- amt	SK) Finanz- konto / Bilanz- konto	Sachkonto-Bezeichnung	fortge- schriebener Haushalts- ansatz 2010			verfügbar (Plan-IST- Vergleich) 2010	zu übertragen €	Begründung
				2010	IST €	2010 €			
Ermächtigungen aus der Auflösung von Rückstellungen									
42.01111203 Gebäudemanagement	Technisches	601 27110103	Instandhaltungsrückstellungen Gebäude	6.509.852,61	2.825.381,73	3.684.470,88	3.541.304,76		In 2010 wurden Rückstellungen für erledigte Aufträge aus 2010 angesetzt, deren Zahlung in Höhe und Fälligkeit zum 31.12. noch nicht bekannt waren. Da mit der Rechnungslegung in 2011 zu rechnen ist, muss die entsprechende Liquiditätsermächtigung im Finanzplan bereitgestellt werden.

Übertragung Auszahlungen iifl Vew.v.tätigk.	4.751.524,52
---	--------------

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW
von Haushaltsjahr 2010 nach 2011
Finanzplan Investitionstätigkeit

Stand 24.01.2011

Nr. Prod. Nr. Seite	Produkt	Bezeichnung	Fach- amt	Finanz- konto / Bilanz- konto	IV-Nr.	IV-Bezeichnung	fortge- schriebener Haushalts- ansatz 2010 €	I ST 2010	verfügbar (Plan-/Ist- Vergleich) 2010 €	zu übertragen €	Begründung	
												Übertragung Auszahlung- en Invest. tätigkeit 7 339 247,11